

Ernst Friedrich Pernack
Referatsleiter "Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes"
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

Vortrag zum Arbeitsschutztag 1999 in Sachsen-Anhalt

Thema: Wann ist ein Koordinator im Sinne der Baustellenverordnung geeignet?

Kurzfassung:

Die Baustellenverordnung /1/ stellt an den Bauherren Anforderungen hinsichtlich der Koordination und Abstimmung der von mehreren Arbeitgebern auf einer Baustelle gemeinsam zu treffenden Schutzmaßnahmen. Neben der Erarbeitung geeigneter Unterlagen und der Übersendung einer Vorankündigung an die zuständige Behörde ist der Bauherr immer dann zur Bestellung eines Koordinators für Sicherheit und Gesundheitsschutz verpflichtet, wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf einer Baustelle tätig werden, es sei denn, der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritte übernehmen selbst diese Pflichten.

Für den Regelfall, dass die fachlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, stellt die Baustellenverordnung nur eine einzige Anforderung an die Auswahl des Koordinators: Die damit betraute Person muss geeignet sein.

Diese Feststellung lässt naturgemäß Fragen offen und stellt den Bauherren vor eine schwierige Aufgabe. Er muss auf dem Markt eine Person finden, die hinreichend kompetent und in der Lage ist, die Aufgaben des Koordinators auszufüllen und insbesondere für einen reibungslosen und gefähderungsfreien Bauablauf sorgt. Dazu kommt das Problem, dass die Bestellung eines Koordinators und die Übertragung von Aufgaben des Bauherren auf diesen den Bauherren selbst nicht aus seiner Verantwortung entlässt.

Es muss also im Interesse des Bauherren selbst, aber auch im Interesse aller am Arbeitsschutz Beteiligten liegen, wenn die "Geeignetheit" eines Koordinators anhand eines Anforderungsprofils überprüft werden kann, um somit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung auf diesem Feld zu leisten.

Demzufolge wurden in den Erläuterungen zur Baustellenverordnung /2/ bereits konkretere Aussagen zu den Voraussetzungen gemacht, die Baustellenkoordinatoren erfüllen sollten:

Diese sind:

- baufachliche Kenntnisse
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz
- entsprechende Erfahrungen auf Baustellen

Abhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens können dies z. B. Architekten, Ingenieure, Techniker oder Meister sein.

Wichtig ist die Feststellung in den Erläuterungen, dass ein gesonderter Qualifikationsnachweis rechtlich nicht gefordert ist.

Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Qualitätssicherung auf diesem Gebiet zu leisten, sind in den Erläuterungen zur Baustellenverordnung die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeinsam mit den Ländern und den Berufsgenossenschaften beauftragt worden, für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Koordination in der Planung der Ausführung und während der Ausführung eines Bauvorhabens Vorlagen für Kurse zu erarbeiten, die sich an Bauherren, Mitarbeiter in Architektur und Ingenieurbüros, Bauunternehmer usw. richten und den Lehrgangsträgern zur Verfügung gestellt werden. Für Personen mit bestimmten Ausgangsvoraussetzungen liegt bereits ein Konzept zur Wissensvermittlung von den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft vor, welches im wesentlichen die Anwendung der Instrumente der Baustellenverordnung zum Inhalt hat.

Als erste Stufe eines modular aufgebauten Konzeptes zur Wissensvermittlung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren ist unter Federführung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und unter Beteiligung der Länder und der Bau-Berufsgenossenschaften die Erarbeitung eines Anforderungsprofils für Koordinatoren als Hilfe für den Bauherren seit Ende April 1999 in der Bearbeitung. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechendes Papier zur Unterstützung des Bauherren bei der Auswahl eines geeigneten Koordinators im Frühherbst vorliegen wird.

Literatur:

- /1/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juli 1998 (BGBl. 1 S. 1283)
- /2/ Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen; Bundesarbeitsblatt 3/1999 S. 67 - 75